

## **Satzung**

### **für den Zweckverband „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Dorsten und die Stadt Marl bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GkG).
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

#### **§ 2**

##### **Name, Sitz und Siegel des Verbandes**

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Marl.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel gem. der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“ im oberen Halbkreis und das Landeswappen im unteren Halbkreis.

### § 3

#### **Aufgabe des Verbandes**

- (1) Der Verband plant und erschließt den Interkommunalen Industriepark, legt Grundsätze der Ansiedlung von Betrieben fest und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt.
- (2) Der Verband übernimmt für den Interkommunalen Industriepark Dorsten/Marl die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Baugesetzbuch (BauGB). Dem Verband obliegt insoweit anstelle der in § 1 genannten Mitglieder die verbindliche Bauleitplanung für den Bereich der Flächen, deren Grenze aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 10.000 ersichtlich sind. Dem Verband werden darüber hinaus für das in Satz 1 genannte Gebiet alle gemeindlichen Aufgaben nach BauGB übertragen.

### § 4

#### **Bekanntmachung des Verbandes**

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen sind, sind diese in den Bekanntmachungsorganen der in § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder vorzunehmen.

### § 5

#### **Gesetzliche Grundlagen**

Soweit nicht das Baugesetzbuch, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Verband die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung.

## § 6

### Personal

Der Verband kann keine hauptamtlichen Bediensteten anstellen.

## § 7

### Verbandsorgane

- (1) Organe des Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher werden im Turnus der Kommunalwahlen neu besetzt.

## § 8

### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Es entsenden die Stadt Dorsten und die Stadt Marl je 7 Vertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach § 9 dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsteher obliegen.
- (3) Die Einladungsfrist zu den Sitzungen der Verbandsversammlungen beträgt 6 Tage. Sie gilt als gewährt, wenn die Einladung 7 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.

In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Sie gilt als gewährt, wenn die Einladung 4 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.

- (4) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Alle Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Vertreterzahl. Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung aller Mitglieder.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher dürfen nicht funktionell derselben Gemeinde angehören.
- (7) Dem Verband gegenüber sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die Ansprüche ihrer jeweiligen Vertreter in der Verbandsversammlung auf Sitzungsgeld, Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes unmittelbar zu befriedigen.

## § 9

### Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten, der zum Verband gehörenden Gemeinden (alternativ auch allgemeiner Vertreter oder leitender Bediensteter). Zum ständigen Vertreter des Verbandsvorstehers kann ein anderer Beamter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.
- (2) Dem Verbandsvorsteher obliegen
  1. die Bearbeitung der Pläne im Sinne des § 3;
  2. die Vorbereitung der Beschlüsse in der Verbandsversammlung;
  3. die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung im Benehmen mit deren Vorsitzenden;
  4. die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Verband aufzustellenden Plänen;
  5. der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB, die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung des Verbandes anstelle der Gemeinden über das Einvernehmen bei Entscheidungen der Genehmigungsbehörden im Bodenverkehr

nach § 19 Abs. 3 BauGB, über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen des Verbandes nach § 31 BauGB sowie zur beabsichtigten Zulassung von Vorhaben nach §§ 33 - 35 BauGB durch die Baugenehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 1 BauGB;

6. die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes;
7. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters; dies gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
8. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (3) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

## § 10

### Umlage

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung seines nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwandes. Die Mitglieder tragen diesen Aufwand zu gleichen Teilen.

## § 11

### Verwaltungshilfe

Die Mitglieder des Verbandes sind untereinander und dem Verbandsvorsteher gegenüber verpflichtet, in Angelegenheiten des Verbandes unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, Gegenstände des Verwaltungsvermögens bereitzustellen und sonstige Verwaltungshilfe zu leisten.

## § 12

### Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung feststellt, daß die in § 3 bezeichnete Aufgabe erfüllt ist.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und der Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher.  
Die hierdurch sich ergebenden Überschüssen oder Fehlbeträge werden durch die Mitglieder anteilig übernommen.

### **Genehmigung der Verbandssatzung für den Zweckverband "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl"**

Aufgrund des Artikels VII Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung i. V. m. § 48 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen a. F. - KrO -

### **genehmige**

ich gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - die mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Städten Dorsten und Marl vom 26.10.98 beschlossene Satzung für den Zweckverband "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl".

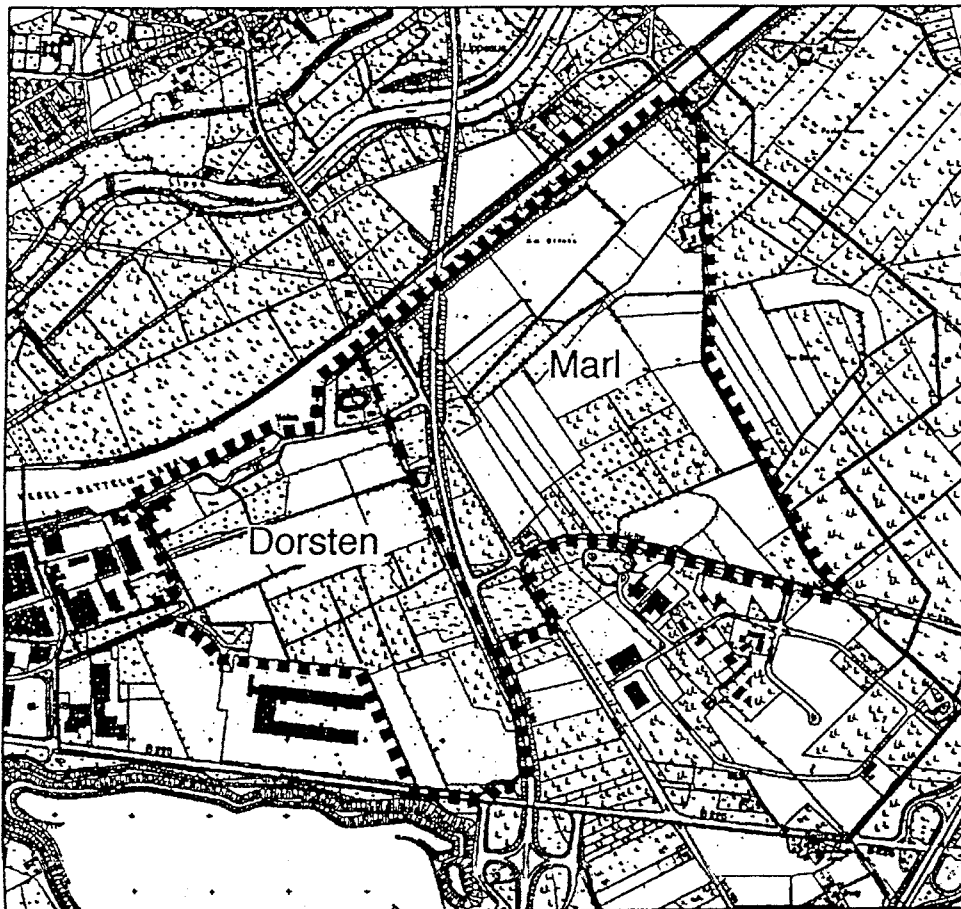
**Noetzlin**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie deren Genehmigung durch den Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen vom 25.11.98 werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Recklinghausen, 30.11.98

Kreis Recklinghausen  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag

Klöter  
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor



Anlage zur Satzung für den Zweckverband  
"Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl"  
Verkleinerung der Originalkarte 1 : 10.000

*Handwritten notes:*  
EUT per 12/12  
T/S-1  
at  
at  
ab EUC



Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Kreis Recklinghausen 45655 Recklinghausen

Bürgermeister  
Rathaus

45768 Marl

STADT MARL		
02. DEZ. 1998		
Anz.	DM bar	Arzt
	DM Pwz	

*Handwritten signature:* A. Kretschmann

(30/03) 021-20/3,6  
Geschäftszeichen

Aktenzeichen

53 43 13

53 42 11

Datum 12.1998

### Verbandssatzung für den Zweckverband „Interkommunaler Industriepark Dorsten / Marl“

Im Nachgang zu meiner Genehmigung vom 25.11.1998 übersende ich eine Ausfertigung des Amtsblattes des Kreises Recklinghausen Nr. 54/98 vom 30.11.1998, mit dem die Verbandssatzung und ihre Genehmigung gemäß § 11 GkG bekanntgemacht wurden.

Im Auftrag

*Handwritten signature of Kretschmann*

**Kretschmann  
Ltd. Kreisrechtsdirektor**

Haus- und Paketanschrift  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen  
Telefon (023 61) 53-1

Bankverbindungen der  
Kreiskasse Recklinghausen

Kreissparkasse Recklinghausen  
90000241 (BLZ 426 501 50)

Postbank Essen  
5090-438 (BLZ 360 100 43)